

druckereibetriebe verursacht werde, eine Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben, die Bewohner des Nachbarhauses, entstehe. Diese Frage sei von dem Kreisarzt in seinem Gutachten überzeugend bejaht worden. Es liege auf der Hand, daß ein Betrieb mit acht großen Druckmaschinen für die Anwohner gesundheitschädlich sein könne und müsse, wenn keine Isoliermauern errichtet werden. Es könne nicht entscheidend sein, ob jemand krank geworden sei, sondern, ob die Möglichkeit eines Krankwerdens bestehe; der Betrieb bilde eine Gefahr für die Anwohnerschaft. Nach dem Gutachten bedeuten die Geräusche für jeden gesunden Menschen eine Gesundheitsgefährdung. Sei ein Haus beim Vorhandensein eines Betriebes erbaut worden, so habe für den Erbauer des Hauses keine Verpflichtung bestanden, Isolierungswände einzubauen. Es sei gleichgültig, wenn die Stadt in anderen Häusern Isolierungswände gebaut habe; es komme immer darauf an, ob die Geräusche eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner bedeuten. Wenn die Polizeibehörde eine Zwangsstrafe von 500 Mark angedroht habe, so habe das in ihrem freien Ermessen gelegen. (III. B. 21. 29.)

Verkehrsnachrichten.

Zahlungsverkehr mit ausländischen Wäluen und Devisen in Jugoslawien. — Mit einer Erleichterung des Zahlungsverkehrs mit ausländischen Wäluen und Devisen in Jugoslawien kann in der nächsten Zeit kaum gerechnet werden. Die Richtlinien vom 2. September 1921 mit einigen Änderungen sind noch heute in Kraft. Nach den derzeitigen Vorschriften können mittels Geldbriefes Beträge bis zu 3000 Dinar überwiesen werden. Bankmäßige Überweisungen können allerdings nur vorgenommen werden nach Vorlage des Nachweises, daß der Überweisende (Importeur) mit der Zahlung seiner Steuer nicht im Rückstande ist. Es ist offenbar gänzlich ausgeschlossen, daß gerade diese Maßnahme, so lästig sie für den ausländischen Exporteur sein und so sehr sie auch Zahlungsverzögerungen seitens jugoslawischer Schuldner begünstigen mag, aufgehoben wird, da man im Finanzministerium auf dem Standpunkt steht, daß sie ein außerordentlich geeignetes Druckmittel darstellt, um der Steuerzahlungsunlust zu begegnen. — Im übrigen wird noch auf das Anfang Januar abgeschlossene Übereinkommen des Postsparksassenüberweisungsverkehrs zwischen Deutschland und Jugoslawien hingewiesen (siehe auch Vbl. Nr. 79 u. 104), das dem ständig mit Jugoslawien in Verbindung stehenden deutschen Exporteur die Möglichkeit gibt, größere Beträge von Jugoslawien dauernd überweisen zu lassen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 23. Juni Herr Kommerzienrat Paul Schelosky in München, der langjährige Vorsitzende der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei Akt.-Ges. in München und Regensburg.

38 Jahre lang hat der Verstorbene sein ganzes Sinnen und Trachten dem Blühen und Gedeihen obiger Firma gewidmet. Sein fachmännisches Wissen und seine strengen kaufmännischen Grundsätze haben seinem Namen in der Geschichte dieses Unternehmens einen Ehrenplatz verschafft.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Sortimenterfunden.

(S. auch Nr. 138.)

Der Verleger hat ganz recht, wenn er saumselige Zahler scharf mahnt, und ihnen künftig nur gegen Vorauszahlung liefert. Der Verleger ist aber im Unrecht, wenn er absolut solvente und als pünktlichst zahlende bekannte Sortimenter nach Schema F behandelt. Wenn es einmal vorkommt, daß eine zu zahlende Faktur versehentlich unter die gezahlten gelegt worden ist und somit ein kleiner Betrag noch offen blieb, da soll er innert, aber nicht gleich Nachnahme geschickt oder gar mit Klage gedroht werden. Das ist unkaufmännisch, unflug und wirkt verbittern. Ich wehre mich in solchen Ausnahmefällen scharf, bin aber dabei schon auf solch Unverständnis gestoßen, daß man sagen muß, dergleichen ist eben nur im Buchhandel möglich.

Ein alter Sortimenter.

Verleger, bitte nachmachen!

Der Verlag für Wirtschaft und Verkehr hat eine ausgezeichnete Einrichtung getroffen, die es dem Kunden unmöglich macht, bei Ansichtsendungen Bücher ganz zu lesen und dann nach der Lektüre zurückzugeben. Die zweite Hälfte des Buches ist durch einen Papierstreifen verschlossen und durch geschickte Verwendung des Lesebandes ist es nicht möglich, diesen Streifen zu lösen, ohne ihn zu zerreißen.

Dieses Zeichen trägt folgenden Text:

(Siegel:)
Verlag für
Wirtschaft
und Verkehr
Forkel & Co.,
Stuttgart,
Pflizerstr. 7.

Dieses Siegel hiltet den vollen Wert dieses Buches!

1. Wenn Sie Eigentümer dieses Buches sind, so können Sie das Siegel ohne weiteres brechen.
2. Haben Sie den Kauf jedoch noch nicht fest abgeschlossen, so gilt der Bruch des Siegels als Ausdruck Ihres Willens, das Buch käuflich zu behalten.

Erlidien Sie, bitte, in diesem Vorbehalt kein Mißtrauen. Da Verleger den menschlichen Fortschritt durch solche Werke nicht bloß uneigennützig fördern können, sondern für die Herausgabe weiterer Veröffentlichungen auch verdienen müssen, so müssen sie auch Geschäftsleute sein, nicht bloß Verleger. Ansichtsendung von Büchern ist aber im Gegensatz zu reinen Warensendungen außergewöhnlich, denn man könnte den Wert eines Buches durch Aufnahme seines geistigen Inhalts erlangen, ohne die körperliche äußere Form zu behalten, sodas Verfasser und Verlag den gerechten Gegenwert für ihre Kosten nicht belämen.

Das vorliegende Buch hat Ihnen die größere Hälfte seines Inhalts rückhaltlos zur Prüfung geöffnet, sodas Sie nunmehr ein Urteil über seinen Wert haben. Die restliche Hälfte ist aber für den endgültigen Eigentümer des Buches vorbehalten.

Also nochmals: Bitte nachmachen!

Bremen.

John Storm.

Ein Rabattschlüssel.

(Siehe auch Vbl. 1928 Nr. 259, 271, 293 und 300.)

Es gibt in unserem — an und für sich ja leider schon so problematischen — Verufe Verschiedenes, das man unberechtigterweise zum Problem erhebt und um das man dann jahrelang herumredet und »herumanregt« — ohne zu einem Schluß zu kommen. Es fehlt in solchen Fällen oft der »Jemand« oder die Stelle, die solche Debatten zusammenfassend auf einen Schluppunkt und zum Abschluß bringt. Im Moment denke ich an die offene Rabatt- und Nettopreisangabe im Börsenblatt, die schon manchem Buchhändler unliebsame Erörterungen mit dem Publikum über seine »erheblichen« Verdienste eingetragen hat. Der Börsenverein bittet in wiederholt im Börsenblatt veröffentlichten Anzeigen die Bezugsbedingungen nach Möglichkeit nur auf dem Bestellzettel anzugeben. Kann die Verwaltung des Börsenvereins in dieser rein organisatorisch-technischen Frage nicht einfach von sich aus vorschlagen und endlich dann bestimmen, daß die Nettopreise und Rabattsätze, ähnlich wie im französischen Buchhandelsblatt, der Bibliographie de la France, in Buchstaben anzugeben sind? Z. B. so:

a = 1/2%	} für Zusammen- setzungen	J = 35%
b = 1/2%		K = 40%
c = 2 1/2%		L = 42 1/2%
A = 1%		M = 45%
B = 2%		N = 50%
C = 5%		ND = 60% (!)
D = 10%		Partie 5-6 = I
E = 20%		" 7/6 = II
F = 25%	" 9-8 = III	
G = 30%	" 11/10 = IV	
H = 33 1/3%	" 13/12 = V	

Beispiel: 30% und 11/10 = G + IV.

Nach diesem Beispiel wird man doch wohl kaum noch Bedenken haben, daß die 26 Buchstaben unseres Alphabetes bei unserer »Vielfeitigkeit« nicht ausreichen könnten?

Magdeburg, Alter Markt 6.

Hans Graf.

Verantw. Schriftleiter: i. B. Curt Streubel. — Verlag Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: E. Friedrich Nachf. Sämtl. in Leipzig. — Anschrift d. Schriftleitung u. Expedition: Leipzig G 1, Gerichtswee 26 (Buchhändlerhaus), Postfach 274/75.